



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-311

Konkurrenz der Privatwirtschaft durch Groupe E AG und ihre Tochtergesellschaften

Urheber:	Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	16.12.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	16.12.2024
Antwort des Staatsrats:	27.02.2025

I. Anfrage

Der jüngste Untergang der Firma ETF, die im Bereich der Elektroinstallation tätig war, hat zahlreiche Reaktionen ausgelöst, insbesondere im sozialen Netzwerk LinkedIn, wo viele Unternehmende sich fragen, ob Groupe E SA und ihre Tochtergesellschaften den Wettbewerb verzerren könnten. Groupe E SA ist ein Unternehmen, das im gleichen Sektor tätig ist und an dem der Staat Freiburg die Aktienmehrheit hält.

Ich bitte deshalb den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es sinnvoll, dass der Staat angesichts seiner Mehrheitsbeteiligung an Groupe E SA indirekt im Bereich der Elektro- Heiz- und Sanitärinstallation sowie der Fotovoltaik eingreift, obwohl diese Aufgaben keinem Service-Public-Auftrag entsprechen, und einen grossen Marktanteil für sich beansprucht?
2. Stellen die Groupe E SA und ihre Tochtergesellschaften einen unlauteren Wettbewerb für private Akteure dar, die in denselben Sektoren tätig sind?
3. Wie kann der Staat eine neutrale und unparteiische Position garantieren, wenn er indirekt mit der Privatwirtschaft konkurriert?
4. Sollte sich der Staat nicht aus den Aktivitäten von Groupe E SA und ihren Tochtergesellschaften, die mit dem Privatsektor konkurrieren, zurückziehen, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen und Interessenkonflikte zu vermeiden? Oder sollte sich die Groupe E SA nicht von ihren Tochtergesellschaften trennen, die mit dem Privatsektor konkurrieren?
5. Wenn ja, sollte sich der Staat nicht auf kantonaler Ebene dafür einsetzen, damit sich andere öffentliche Körperschaften aus Unternehmen zurückziehen, die mit dem Privatsektor konkurrieren, insbesondere Gruyère Energie SA (GESA), oder damit sich diese Unternehmen von ihren potenziell problematischen Aktivitäten trennen?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass der Staat in bestimmte Privatunternehmen investiert, wenn ihre Tätigkeit einem öffentlichen Interesse dient. Zu den 29 Unternehmen in dieser Situation gehören Groupe E, die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF), die Freiburger Kantonalbank (FKB) und Bluefactory Fribourg Freiburg (BFF SA). Diese Beteiligungen werden sowohl aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft, der investierten Beträge oder der gehaltenen Aktien als strategisch erachtet und rechtfertigen somit die Präsenz des Staates in den verschiedenen Verwaltungsräten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die von Grossrat Daniel Savary gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Ist es sinnvoll, dass der Staat angesichts seiner Mehrheitsbeteiligung an Groupe E SA indirekt im Bereich der Elektro- Heiz- und Sanitärinstallation sowie der Fotovoltaik eingreift, obwohl diese Aufgaben keinem Service-Public-Auftrag entsprechen, und einen grossen Marktanteil für sich beansprucht?*
- 2. Stellen die Groupe E SA und ihre Tochtergesellschaften einen unlauteren Wettbewerb für private Akteure dar, die in denselben Sektoren tätig sind?*

Als Akteur im Stromsektor verfügt Groupe E über umfassende Kompetenzen in allen Dienstleistungsbereichen im Zusammenhang mit Elektrizität. Es ist für Groupe E von strategischer Bedeutung, neben Netzverwaltung und -betrieb weitere Geschäftsbereiche zu entwickeln, um ein diversifiziertes und widerstandsfähiges Portfolio über die Kantonsgrenzen hinaus aufzubauen. Im Übrigen steht Groupe E regelmässig nicht mit KMU, sondern mit grossen Schweizer oder sogar europäischen Konzernen im Wettbewerb.

Der Trend zur Ausweitung der Aktivitäten von Verteilnetzbetreibern (VNB) ist nicht nur bei Groupe E zu beobachten. In der Tat herrscht auf diesem Markt im Allgemeinen ein starker Wettbewerb mit Akteuren wie GESA, aber auch BKW und Romande Energie. Darüber hinaus müssen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) und der Regulierung des Sektors der Elektrizitätsversorgung alle bestehenden monopolistischen Aktivitäten der VNB von den privatwirtschaftlichen Aktivitäten getrennt werden, gerade um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Aufsicht wird von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ausgeübt. Die Verpflichtung zum buchhalterischen Unbundling, die jegliche Quersubventionierung zwischen "Markt"- und "Monopol"-Aktivitäten der Unternehmen verbietet, stellt die gute Ausführung der Aktivitäten unter der strengen Aufsicht des Regulators sicher.

- 3. Wie kann der Staat eine neutrale und unparteiische Position garantieren, wenn er indirekt mit der Privatwirtschaft konkurriert?*

Obwohl der Staat Mehrheitsaktionär der Groupe E ist, ist sie ein Privatunternehmen mit einer unabhängigen Geschäftsleitung und einem unabhängigen Verwaltungsrat.

Was die staatlichen Aufträge und die dafür geltenden Rahmenbedingungen betrifft, unterstehen Groupe E und die anderen Akteure auf den betreffenden Wettbewerbsmärkten strikte den gleichen Regeln. Bei der Umsetzung dieser Gesetzgebung behandelt der Staat alle Anbieter gleich, egal ob es sich um Groupe E oder einen seiner Konkurrenten handelt. Und bei der Vergabe von Arbeiten führt der Staat nichtdiskriminierende Ausschreibungen gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durch.

4. *Sollte sich der Staat nicht aus den Aktivitäten von Groupe E SA und ihren Tochtergesellschaften, die mit dem Privatsektor konkurrieren, zurückziehen, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen und Interessenkonflikte zu vermeiden? Oder sollte sich die Groupe E SA nicht von ihren Tochtergesellschaften trennen, die mit dem Privatsektor konkurrieren?*
5. *Wenn ja, sollte sich der Staat nicht auf kantonaler Ebene dafür einsetzen, damit sich andere öffentliche Körperschaften aus Unternehmen zurückziehen, die mit dem Privatsektor konkurrieren, insbesondere Gruyère Energie SA (GESA), oder damit sich diese Unternehmen von ihren potenziell problematischen Aktivitäten trennen?*

Der Staatsrat verweist auf die obigen Antworten. Darüber hinaus ist der Staatsrat nicht befugt, auf seiner Ebene zu handeln, um die Gemeinden zu zwingen, sich ganz oder teilweise von ihrer Aktionärsbeteiligung an ihrem Energieversorgungsunternehmen zu trennen.